

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02cb740f-52b7-3c7d-9980-26082638f7ec>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 201)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 201
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Technische Regeln für Gefahrstoffe

### Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 201)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (GMBI. S. 218) [\(1\)](#)

Geändert und ergänzt durch die Bek. vom 19. Januar 2018 (GMBI S. 234)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

#### Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRGS konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Begriffsbestimmungen	<a href="#">2</a>
Allgemeine Hinweise bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	<a href="#">3</a>
Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	<a href="#">4</a>
Informationsquellen zur Einstufung von Stoffen und Gemischen	<a href="#">Anhang 1</a>

Inhalt	Abschnitt
Vereinfachte Einstufung bei Informationsdefiziten	<a href="#">Anhang 2</a>
Kennzeichnung von Rohrleitungen nach den Durchflusstoffen	<a href="#">Anhang 3</a>
Erläuterung zur Methode von YOUNG et al. zur Bestimmung der alkalischen bzw. sauren Reserve	<a href="#">Anhang 4</a>
<b>- Bek. d. BMAS v. 2.2.2017 - IIIb 3 - 35125 - 5 -</b>	
Gemäß <a href="#">§ 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung</a> macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:	
▪ <i>Neufassung der TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"</i>	
Die TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen", Ausgabe Februar 2017 ersetzt die TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen", GMBI 2011, S. 855 [Nr. 42/43] (v. 24.11.2011).	